

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstr. 18a. 10117 Berlin

An die Mitglieder des Bundesrates

**Allianz der öffentlichen
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 18a
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06
Fax: 030 397436-83

kutzsch@aoew.de
www.aoew.de

Datum:
2016-03-15

BRat-Sitzung am 18.03.2016 - TOP 18 –

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG), BRat Drs. 71/16
Aspekte der Abwasserentsorgung

Sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrte Frau Senatorin, sehr geehrter Herr Senator,

aus der Tagesordnung für die Bundesratssitzung können wir ersehen, dass der o.g. Gesetzesentwurf Gegenstand Ihrer Beratungen sein wird. Zu den Empfehlungen der Ausschüsse vom 07.03.2016 (BRat-Drs. 71/1/16) haben wir folgenden Hinweis.

Wir begrüßen die Empfehlung der Ausschüsse in Nr. 17 zu Artikel 1 Nummer 15 (zu § 77g Abs. 2 TKG). **Wir bitten ergänzend aufzunehmen, dass öffentliche Abwasserinfrastrukturen, wie für die Trinkwasserentsorgung bereits im Gesetzesvorschlag enthalten, bei der Definition von „öffentlichen Versorgungsnetze“ in § 3 Nr. 16b lit. a) ee) (Art. 1 Nr. 2 lit. c) „ausdrücklich“ ausgenommen werden.** Nur so können die öffentlichen Abwasserinfrastrukturen aus dem Kreis der zur Transparenz und Mitnutzung Verpflichteten herausgenommen werden und auf eine von den Betreibern freiwillige Vereinbarung verwiesen werden. So wird auch die demokratisch legitimierte Entscheidungsfindung auf kommunaler Ebene für eine öffentlich finanzierte Infrastruktur im Bereich der Wahrnehmung einer öffentlichen Pflichtaufgabe gesichert.

Die Betreiber von Abwasserleitungen und Kanalisationssystemen, die in Deutschland mit über 90 % in öffentlicher Hand bzw. die Kommunen selbst sind, dürfen nicht durch eine Verpflichtung bzw. einen durchsetzbaren Mitnutzungsanspruch privater Telekommunikationsbetreiber in eine von vornherein unterlegene Verhandlungsposition gebracht werden. Die in § 77 Abs. 2 TKG-Entw. abschließend aufgezählten Versagungsgründe sind hierzu nicht ausreichend geeignet. Eine Verweigerung der Mitnutzung in begründeten Fällen, wenn z.B. die Kosten für die Mitnutzung und die Haftung für durch die Mitnutzung auftretende Schäden nicht ausreichend geregelt sind,

wäre dann nicht mehr möglich. Einen grundsätzlichen Vorrang des Breitbandausbaus vor der hoheitlichen Aufgabe Abwasserentsorgung lehnen wir deshalb entschieden ab. Gesundheit und Seuchenbekämpfung müssen immer Vorrang vor Kommunikationsnetzen und Gewinnmaximierung haben.

Beigefügt erhalten Sie außerdem unsere ausführliche Stellungnahme vom 09.10.2015 an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Wir bitten Sie daher, die Empfehlung der Ausschüsse um den vorgenannten Aspekt zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Durmuş Ünlü
Stellvertretender Geschäftsführer

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Gegründet im Jahr 2007 kommen unsere Mitglieder aus allen Bundesländern. Wir sind ein Zusammenschluss von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Wasser- und Bodenverbände sowie des Flussgebietsmanagements, die ihre Leistungen ausschließlich selbst oder durch verselbständigte Einrichtungen in öffentlichrechtlichen Organisationsformen erbringen. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.